



Fahrtenbuch: So führen Sie es richtig

Die meisten Ärzte besitzen privat und/oder betrieblich ein Auto, welches sie für beide Zwecke nutzen. Die Grenzen sind dabei meist fließend. Doch nur der betriebliche Aufwand darf auch zu gewinnmindernden Betriebsausgaben führen. Damit ein Fahrzeug dem Praxisvermögen zugeordnet werden kann, muss es mindestens zu mehr als 10 Prozent betrieblich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent kann der Unternehmer das Fahrzeug dem Unternehmen zuordnen (sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen) oder im Privatvermögen behalten. Überwiegt die betriebliche Nutzung, d. h. beträgt sie mehr als 50 Prozent, so ist das Fahrzeug notwendiges Betriebsvermögen.

PRAXISVERMÖGEN

Gehört ein Fahrzeug zum notwendigen Praxisvermögen, so können zunächst alle Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Eine mögliche private Nutzung des Fahrzeugs darf den Gewinn jedoch nicht mindern. Die Nutzungsentnahme ist daher mit einem Prozent des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung pro Monat gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Fahrzeugkosten spielen bei dieser Pauschalierung keine Rolle. Bei einem gebrauchten oder mit hohem Rabatt erworbenen Fahrzeug kann die Besteuerung der privaten Nutzung damit eine teure Angelegenheit werden. Aber auch ein nur wenig privat genutztes Fahrzeug kann gegen eine pauschale Besteuerung sprechen.

FAHRTENBUCH

Die Alternative ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Dabei ist jede einzelne Fahrt mit Datum und Kilometerstand bei

ANGABEN IM FAHRTENBUCH

- *Datum und Kilometerstand bei Fahrtantritt*
- *Datum und Kilometerstand bei Fahrtende*
- *Reiseziel*
- *Reisezweck sowie gegebenenfalls den aufgesuchten Patienten oder Firmen*

Fahrtantritt, Datum und Kilometerstand bei Fahrtende, Reiseziel, Reisezweck sowie gegebenenfalls den aufgesuchten Patienten oder Firmen zu erfassen. Auch notwendige Umwege sind zu notieren, besonders, wenn sich Reiserouten wiederholen, deren Streckenlängen aber differieren. Auch ein Hinweis auf den Grund des Umwegs (Baustelle, Unfall) ist hilfreich. Damit die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt wird, können Namen und Anschriften abgekürzt und in einem gesonderten Verzeichnis detailliert aufgelistet werden.

PRIVAT- VS. BETRIEBSFAHRTEN

Für Privatfahrten sind keine detaillierten Angaben zu erfassen. Hier genügt der Kilometerstand am Anfang und am Ende. Mehrere hintereinander durchgeführte Privatfahrten dürfen zusammengefasst werden. Mehrere betriebliche Fahrten eines Tages dagegen nicht. Unzulässig ist beispielsweise folgender Eintrag: „Von der Praxis zur Post, zur Bank, zum Kongresshotel und zurück“ mit dem Reisezweck „Briefmarkenkauf, Geldeinzahlung,

Vortragsveranstaltung“. Auch wenn die Angaben in ihrer Summe der Wahrheit entsprechen, so ist die Eintragung nicht korrekt und das Fahrtenbuch wird nicht anerkannt. Warum? Es wurden vier betriebliche Fahrten hintereinander durchgeführt. Die einzelnen Strecken sind später nicht mehr nachprüfbar. Ein schwerwiegender Fehler ist auch, den Kilometerstand bei Fahrtantritt nicht zu erfassen, weil er ja dem Kilometerstand am Ende der vorhergehenden Fahrt entspricht. Doch dies stimmt nur, wenn das Fahrzeug auf dem Parkplatz nicht bewegt wurde und auch keine Fahrt im Fahrtenbuch vergessen wurde. Auch Fahrten zur Tankstelle oder Werkstatt sind einzutragen. Ein nachträgliches Erfassen oder Ändern von Fahrten ist unzulässig.

BETRIEBSPRÜFUNG

Bei Betriebsprüfungen werden die erfassten Kilometerstände gern auch mit den Angaben laut Werkstattrechnung oder Hauptuntersuchung abgeglichen. Einige Betriebsprüfer machen sich auch die Mühe, die Angaben mit den Tankbelegen aus der Buchführung abzugleichen.

Um tatsächlich alle Fahrten zu erfassen, muss das Fahrtenbuch zwingend im Fahrzeug aufbewahrt werden. Auch Notizzettel und die spätere Übertragung in Reinschrift sollten vermieden werden, denn das Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen. Aber auch die Erfassung in einer Excel-Tabelle wird nicht anerkannt, da die Daten jederzeit änderbar sind.



Steuerberater
Daniel Dommenez
ETL ADVISA
Berlin

steuerexperten@etl.de